

Die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg, die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Warth und der Bürgermeister der Marktgemeinde Grimmenstein erlassen folgende

Friedhofsordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof Scheiblingkirchen

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der bestehende Friedhof Scheiblingkirchen steht im Eigentum der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft Scheiblingkirchen-Warth-Grimmenstein, im Folgenden kurz Friedhofsverwaltungsgemeinschaft genannt.
- (2) Die Friedhofsverwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeit der in den Gemeindegebieten der Gemeinschaft Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt der/dem Bürgermeister/in der Sitzgemeinde. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde Scheiblingkirchen. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Gemeindeamt Scheiblingkirchen.
- (4) Der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes. Es besteht kein Winterdienst. Das Betreten des Friedhofes erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 2

Einteilung des Friedhofes

Der bestehende Friedhof Scheiblingkirchen ist in Hauptwege und Querreihen samt fortlaufend nummerierter Grabstellen eingeteilt.

§ 3

Grabstellen

- (1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

a) Erdgrabstellen:

1. Einzelgrab

(Größe im neuen Friedhofsteil 270 cm lang und 110 cm breit, im alten Friedhofsteil dem Bestand angepasst)

- bis zu 2 Leichen
- bis zu 4 verrottbare Urnen
- bei Errichtung Urnen Stele bis zu 6 Urnen

2. Doppelgrab

(Größe im neuen Friedhofsteil 270 cm lang und 200 cm breit, im alten Friedhofsteil dem Bestand angepasst)

- bis zu 4 Leichen
- bis zu 8 verrottbare Urnen
- bei Errichtung einer Urnen Stele bis zu 6 Urnen

3. Dreifachgrab

- bis zu 6 Leichen
- bis zu 12 verrottbare Urnen
- bei Errichtung einer Urnen Stele bis zu 8 Urnen

b) sonstige Grabstellen:

1. Urnengräber

(Größe 100 cm lang, 95 cm breit, Höhe max. 120 cm)

- max. 4 verrottbare Urnen für Erdbestattung
- und die Errichtung einer Stele für bis zu 6 Urnen

Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstellen beträgt 50 cm im neuen Friedhofsteil. Die Abstände im alten Friedhofsteil müssen an die vorhandene Gräberflucht angepasst werden, bereits bestehende Abstände müssen beibehalten werden.

§ 4

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Bei der Gemeinde Scheiblingkirchen liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benutzungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen, zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5

Zuweisung des Benützungsrertes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrertes.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsrertes

- (1) Das Benützungsrert steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrert endet bei Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren. Die Frist beginnt mit dem auf die Begründung des Benützungsrertes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrert an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste und Urnenreste sind in ein verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

§ 7

Verlängerung des Benützungsrertes

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrert auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrertes folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrert verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die

benutzungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.

- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benutzungsberechtigte Person schriftlich durch die Friedhofsverwaltungsgemeinschaft verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benutzungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltsort und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Friedhofsverwaltungsgemeinschaft die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benutzungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benutzungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benutzungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr (Verlängerungsgebühr) entrichtet hat.

§ 9

Erlöschen des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs.4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
 5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Friedhofsverwaltungsgemeinschaft auf

die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg sowie am Friedhof kundgemacht.

- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benutzungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Friedhofsgemeinschaft über, die der bisherigen benutzungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Friedhofsverwaltungsgemeinschaft Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 12 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales ist der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach der geltenden ÖNORM B 3113 „Planung und Ausführung von Steinmetz- und Kunststeinarbeiten“ mit Anhang B „Errichtung und Prüfung von Grabanlagen und Denkmälern“ erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.

Die Friedhofsverwaltungsgemeinschaft führt in angemessenen periodischen Abständen Sichtkontrollen durch. Bei Erkennen eines Sicherheitsmangels wird dem Benützungsberechtigten die Behebung des Mangels in einer angemessenen Frist aufgetragen.

- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 - a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z. a bis c nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.

- (5) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Friedhofsverwaltungsgemeinschaft, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Friedhofsverwaltungsgemeinschaft. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft.
- (6) Der Benützungsberechtigte ist für die Pflege der Räume zwischen den Grabstellen zuständig. Bei Verlegung von Gehweg- oder Waschbetonplatten ist auf eine fachgerechte Verarbeitung zu achten.
- (7) Das Aufstellen unpassender Gefäße zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft oder den hierzu beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Friedhofsverwaltungsgemeinschaft hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zuzusenden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Friedhofsverwaltungsgemeinschaft über die Gegenstände frei verfügen.
- (8) Alle Grabstellen müssen mit einer Grabeinfassung versehen werden. Die Grabeinfassung muss von einem befugten Gewerbetreibenden nach den Maßen in § 3 (1) errichtet werden.
- (9) Grababdeckungen können im Ganzen oder aus mehreren Teilen bestehen. Die Entfernung und Wiederauflage der Grababdeckung muss durch einen befugten Gewerbetreibenden erfolgen.

§ 11

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Friedhofsverwaltungsgemeinschaft berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden. Die Friedhofsverwaltungsgemeinschaft übernimmt keine Haftung für diese Grabstellen.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Friedhofsverwaltungsgemeinschaft sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.

- (4) Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 12

Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benutzungsberechtigten Person oder von einem, durch die benutzungsberechtigte Person legitimierten, Bestattungsunternehmen der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung von Leichen oder Urnen ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichen- oder Urnenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin
 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,
 6. die Großeltern,
 7. die Geschwister.

§ 13

Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft.
- (2) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
- (3) Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (4) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (5) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt

werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.

- (6) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.
- (7) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14

Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
 - a) Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion und
 - b) Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthalten.
- (5) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 2),
- c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

- d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
- f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
- g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden.

(3) Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 16

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am **01. Jänner 2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

angeschlagen am: *12.12.2025*

abgenommen am: *30.12.2025*



Die Bürgermeisterin Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg

Waltraud Ungersböck



Die Bürgermeisterin Marktgemeinde Warth

Michala Walla



Der Bürgermeister Marktgemeinde Grimmenstein

Engelbert Pichler

